

**Zeitschrift:** Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes  
**Herausgeber:** Schweizerischer Gewerkschaftsbund  
**Band:** 31 (1939)  
**Heft:** 3  
  
**Artikel:** Lohnzahlung während des Militärdienstes  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-352936>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 07.06.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

| Risiken                                         | SUVAL           | Private<br>Unfall-Versicherung<br>(Versicherung eines<br>großen schweiz. Verlages) |
|-------------------------------------------------|-----------------|------------------------------------------------------------------------------------|
| Teilnahme an Verbrechen oder Vergehen.          | Ausgeschlossen. | Ausgeschlossen.                                                                    |
| Teilnahme an Schlägereien, Raufereien.          | Ausgeschlossen. | Ausgeschlossen.                                                                    |
| Handlungen, die als Wagnisse anzuspreehen sind. | Ausgeschlossen. | Ausgeschlossen.                                                                    |
| <i>Höhere Gewalt wie:</i>                       |                 |                                                                                    |
| Blitzschlag.                                    | Versichert.     | Versichert.                                                                        |
| Erdbeben.                                       | Versichert.     | Ausgeschlossen.                                                                    |
| Bergsturz.                                      | Versichert.     | Ausgeschlossen.                                                                    |

---

## Lohnzahlung während des Militärdienstes.

Die Beschlüsse der Bundesversammlung auf Verlängerung der Rekrutenschulen und der Wiederholungskurse, sowie auf Ausdehnung der Wehrpflicht, haben die Frage in den Vordergrund gerückt, wie es mit der wirtschaftlichen Sicherung der Wehrmänner, insbesondere der Lohnzahlung während des Militärdienstes steht. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund hat am 7. Januar 1939 eine Eingabe an den Bundesrat gerichtet, die auch den Mitgliedern der eidgenössischen Räte zur Kenntnis gebracht wurde. Die Eingabe hat folgenden Wortlaut:

Die Förderung eines wirksamen Schutzes zugunsten des Wehrmannes vor den wirtschaftlichen Folgen des Militärdienstes ist eines der vornehmsten Postulate der im Schweizerischen Gewerkschaftsbund organisierten Arbeiterschaft. Durch die geplante Verlängerung der Wiederholungskurse, die Einführung der besondern Kurse für die Grenzschutztruppen, die Landwehr und den Landsturm sowie durch die geplante Ausdehnung der Wehrpflicht im allgemeinen gewinnt das Problem der Lohnzahlung während des Militärdienstes an aktueller Bedeutung. Trotz verschiedener Anstrengungen ist es leider bis heute noch nicht gelungen, in dieser Frage eine allgemein befriedigende Lösung herbeizuführen. Wohl genießt ein Teil der unselbständig erwerbenden Bevölkerung, wie die ständigen Beamten, Angestellten und Arbeiter der Bundesverwaltung und der eidgenössischen Betriebe, diejenigen einzelner Kantone und grösserer Gemeinden sowie die Lohnempfänger der Versicherungsgesellschaften, Banken und Unternehmungen mit halböffentlich-rechtlichem Charakter, wie Salzsalinen, Kraftwerke usw., durch Besoldungsdekrete oder Lohnregulative einen rechtlich umschriebenen Anspruch auf Lohnzahlung während der Dauer des obligatorischen Militärdienstes.

Ferner erliess im Herbst des Jahres 1936 der Schweizerische Handels- und Industrieverein in Verbindung mit dem Zentralverband schweizerischer Arbeitgeberorganisationen, dem Schweizerischen Gewerbeverband und im Einvernehmen mit der Schweizerischen Offiziersgesellschaft folgende Richtlinien:

#### «Einstellung und Entlassung.

1. Bei der Einstellung von Personal verdient, gleiche Eignung vorausgesetzt, der schweizerische Wehrpflichtige gegenüber dem Dienstfreien den Vorzug.

2. Entlassung von Angestellten und Arbeitern wegen Aufgebotes in einen schweizerischen obligatorischen Militärdienst muss unter allen Umständen vermieden werden. Da die Beschaffung des erforderlichen Unteroffizierskaders für unsere Armee eine Lebensfrage bildet, ist es überaus wichtig, dass den Unteroffiziersanwärtern die für ihre Ausbildung notwendige Zeit zur Verfügung gestellt wird.

#### Vergütung von Gehalts- und Lohnausfall.

1. Für die erste Rekrutenschule braucht keine oder nur eine kleine Entschädigung verabfolgt zu werden, da es sich in der Regel um ganz junge Leute handelt, die noch für keine Familie zu sorgen haben.

2. Für die ordentlichen Wiederholungskurse: Den Ledigen 25 Prozent, den Verheirateten 50 Prozent und eine Zulage für jedes Kind ohne eigenen Verdienst, höchstens aber den vollen Lohnausfall.

3. Für Kaderschulen (Ausbildungsschulen für Unteroffiziere und Offiziere und die sich daran anschliessenden Rekrutenschulen) gilt das gleiche wie für die Wiederholungskurse.

4. Bei Anstellungsverhältnissen, auf welche Art. 335 OR Anwendung findet, muss die Entschädigung in allen Fällen mindestens der gesetzlichen gleichkommen (volle Lohnzahlung für verhältnismässig kurze Zeit bei einem auf längere Dauer abgeschlossenen Dienstvertrag).

5. Ledige Angestellte und Arbeiter, die Eltern oder Geschwister unterstützen oder erhalten müssen, bedürfen besonderer Berücksichtigung.

#### Allgemeines.

Für die Regelung sowohl der Lohnvergütung wie der Anrechnung der Militärdienste auf die Ferien ist ferner massgebend die Stellung und die Zahl der Dienstjahre des Wehrpflichtigen im Betriebe sowie die Anforderungen, welche der Militärdienst an ihn stellt.

Für freiwillig geleisteten Militärdienst gelten die Richtlinien nicht.»

So erfreulich an und für sich die Herausgabe dieser Richtlinien ist, im Grunde genommen vermochten sie an den tatsächlichen Verhältnissen nicht viel zu ändern. Die einsichtigen Arbeitgeber haben längst vor dem Erscheinen dieser Richtlinien teilweise oder volle Lohnausfall-Entschädigungen an ihre Arbeiter ausgerichtet, und jene Arbeitgeber, die kein Verständnis für eine derartige soziale Tat aufzubringen vermögen, setzen sich auch über diese Bestimmungen hinweg. Es ist anzuerkennen, dass verschiedene Arbeitgeber von industriellen und andern Betrieben sich nach Möglichkeit bemühen, in bezug auf die Lohnzahlung während des Militärdienstes eine befriedigende Lösung in der Praxis einzuführen. Wir erwähnen neben den bereits angeführten Unternehmungen als Beispiel noch den VSK und die ihm angeschlossenen schweizerischen Konsumvereine, die, ähnlich wie in den verschiedenen öffentlichen Verwaltungen und Betrieben, ihren An-



gestellten und Arbeitern während der ganzen Dauer der Wiederholungskurse den vollen und während der Rekrutenschule einen Teil des Lohnes fast in allen Fällen garantieren. Neben diesen aner kennenswerten und erfreulichen Erscheinungen muss aber festgestellt werden, dass dem grössten Teil der unselbständig erwerbenden, in privat-rechtlichem Dienstverhältnis stehenden Arbeiter und Angestellten entweder kein oder nur ein ganz bescheidener Anspruch auf Lohnzahlung während des Militärdienstes gesichert ist.

Der viel umstrittene Art. 335 des Schweizerischen Obligationenrechtes bietet bekanntlich nur für einen verhältnismässig kleinen Teil der Arbeitnehmer einen bestimmten Schutz. Die grosse Zahl der Arbeiter und Angestellten in den gewerblichen Betrieben, und darunter ganz speziell in dem grossen Einzugsgebiet des Baugewerbes, geht fast vollständig leer aus. Zudem hat es die lang andauernde und starke Krise der letzten Jahre mit sich gebracht, dass die Anstellungsverhältnisse im allgemeinen ausserordentlich kurzfristig geworden sind. Da, wo in normalen Zeiten noch die Bestimmungen des Art. 335 OR in Anwendung kommen würden, werden sie gegenwärtig aus dem angeführten Grunde in zahlreichen Fällen wieder illusorisch.

Zur Illustration der angeführten Tatsachen verweisen wir auf die statistischen Angaben in der von Herrn Dr. E. Schneeberger verfassten Dissertation, die in Heft Nr. 138 der «Abhandlungen zum schweizerischen Recht (Neue Folge)» unter dem Titel «Lohnzahlung während des Militärdienstes des Dienstpflichtigen» erschien. Auf Grund der Angaben der eidgenössischen Militärbehörden kommt der Verfasser in bezug auf die Lohnzahlung während des Militärdienstes zu folgenden Ergebnissen:

**Erhebungen über die Lohnverhältnisse bei den Wehrmännern der 3. Division während des WK 1931.**

| Berufe                                                   | Entlassungen<br>0/0 | Kein Lohn<br>0/0 | Reduzierter<br>0/0 | Voller<br>0/0 |
|----------------------------------------------------------|---------------------|------------------|--------------------|---------------|
| Landwirtschaft . . . . .                                 | 0,711               | 35,83            | 11,27              | 52,18         |
| Baugewerbe . . . . .                                     | 3,496               | 74,707           | 8,78               | 13,015        |
| Grossindustrie . . . . .                                 | 2,187               | 36,776           | 30,256             | 30,781        |
| Kleinindustrie . . . . .                                 | 3,871               | 50,321           | 15,39              | 30,418        |
| Handel . . . . .                                         | 0,585               | 12,828           | 10,265             | 76,322        |
| Angestellte öffentlicher und privater Betriebe . . . . . | 0,735               | 16,157           | 14,089             | 69,019        |

**Erhebungen über die Lohnweiterbezahlung bei den unselbständig erwerbenden Wehrmännern des Inf.-Reg. 45 (Landwehr) im WK 1930.**

| Berufe                                              | Entlassungen<br>0/0 | Kein Lohn<br>0/0 | Reduzierter<br>0/0 | Voller<br>0/0 |
|-----------------------------------------------------|---------------------|------------------|--------------------|---------------|
| Landwirtschaft . . . . .                            | 2,34                | 39,06            | 15,4               | 43,36         |
| Baugewerbe . . . . .                                | 1,98                | 81,82            | 9,8                | 6,32          |
| Grossindustrie . . . . .                            | 0,73                | 27,21            | 51,72              | 20,34         |
| Kleinindustrie . . . . .                            | 0,45                | 50,89            | 20,54              | 28,12         |
| Handel . . . . .                                    | 0,0                 | 17,98            | 19,1               | 62,92         |
| Beamte öffentlicher und privater Betriebe . . . . . | 0,37                | 9,89             | 9,89               | 79,85         |



Diese Angaben beweisen mit aller Eindringlichkeit die Notwendigkeit einer vollständigen Neuregelung der Lohnzahlung während des Militärdienstes. Diese Frage lässt sich im Interesse der Landesverteidigung nicht mehr länger hinausschieben. Das modernste Waffenmaterial, die teuersten Festungsbauten, die besten Flugzeuge, die neuesten Tanks nützen im Ernstfall unserm Lande wenig, wenn nicht das ganze Volk aus tiefster Ueberzeugung den Kampf zu führen bereit ist. Dazu gehört aber, dass jeder einzelne Bürger sich bewusst ist, dass er etwas zu verlieren und etwas zu verteidigen hat.

In diesem Zusammenhange wird die Frage der Lohnzahlung während des Militärdienstes zu einem dringenden Problem der Landesverteidigung. Jenes zersetzende Gefühl der ungleichen Verteilung der Lasten der Wehrpflicht kann durch die Lösung dieses Problems beseitigt werden. Es ist sowohl ein Gebot der Gerechtigkeit als auch ein Gebot staatspolitischer Klugheit, wenn diese Frage mit der Verlängerung der Wiederholungskurse und der allgemeinen Wehrpflicht in einwandfreier und klarer Weise allgemein geregelt wird.

In bezug auf die praktische Gestaltung der Lösung dieses Problems sind wertvolle Vorarbeiten geleistet worden. Es sei an die Postulate Moser vom 24. September 1936 und Flückiger vom 28. April 1938 im Nationalrat erinnert. Auch durch die Motion der vorberatenden nationalrätlichen Kommission wurde der Bundesrat eingeladen, «den Räten beförderlich Bericht und Antrag einzureichen zur Schaffung der gesetzlichen Grundlagen, um in Uebereinstimmung mit den hängigen Postulaten und Motionen den diensttuenden Wehrmann vor den wirtschaftlichen Folgen des Militärdienstes (Lohn- und Verdienstausschlag, Entlassung usw.) zu schützen».

In der bereits erwähnten Dissertation von Herrn Dr. Schneeberger lehnt der Verfasser den Vorschlag ab, den Art. 335 OR einfach auf alle Lohnempfänger auszudehnen. Herr Dr. Schneeberger befürchtet wohl nicht mit Unrecht, dass die Arbeitnehmer auch nach einer derartigen Lösung sich doch nicht auf diese Bestimmung zu berufen wagen würden, aus Furcht vor Entlassung, und dass vor allem die Bevorzugung Nicht-Militärdienstpflichtiger noch mehr zunehmen würde. Der Verfasser befürwortet daher die Schaffung einer obligatorischen, staatlich organisierten Militärdienstversicherung, die er in seinen Ausführungen in allen Teilen umschreibt.

Gegen die Einführung einer derartigen obligatorischen Versicherung bestehen gewisse Bedenken. Diese werden zum Teil von Herrn Dr. Schneeberger selber angeführt. Ausserdem muss damit gerechnet werden, dass die Lösung des ganzen Fragenkomplexes einer Versicherung auf eidgenössischem Boden ausserordentlich

viel Zeit in Anspruch nehmen und es lange dauern würde, bis diese ihre Tätigkeit aufnehmen könnte. Auch bedarf es für die Uebernahme der Versicherung eines ziemlich kostspieligen Apparates. Die Frage liegt daher nahe, ob es nicht möglich wäre, eine noch einfachere und zugleich zweckdienlichere Lösung zu finden.

Nach gründlicher Ueberprüfung aller in Betracht kommenden Faktoren sind wir zur Ueberzeugung gelangt, dass die sicherste, zweckmässigste und einfachste Lösung in der Frage des Schutzes der militärdienstpflichtigen Arbeitnehmer

### die Schaffung einer Ausgleichskasse

wäre. Der Bund hätte zu diesem Zwecke die notwendigen gesetzlichen Bestimmungen zu erlassen, nach denen der Minimalanspruch des unselbständig erwerbenden Wehrmannes in bezug auf die Lohnzahlung geregelt und zugleich ein Verbot gegen Kündigung oder Entlassung wegen und während des Militärdienstes ausgesprochen würde. Um der Gefahr der Verdrängung dienstpflichtiger durch nicht dienstpflichtige Arbeitnehmer in den Betrieben entgegenzuwirken, müsste jeder Arbeitgeber eine bestimmte finanzielle Belastung auf sich nehmen, und zwar für jede im Betrieb beschäftigte männliche und weibliche Person von über 20 Jahren, ganz gleichgültig, ob es sich um einen dienstpflichtigen oder nicht dienstpflichtigen Arbeitnehmer handelt. Betriebsinhaber, die bereits heute ihren Arbeitern und Angestellten während des obligatorischen Militärdienstes die volle Lohnzahlung gewähren, können von der Zugehörigkeit zu der Ausgleichskasse entbunden werden, sofern die von ihnen zu diesem Zwecke zur Auszahlung gelangende Lohnsumme jenen Betrag übersteigt, den sie als Arbeitgeberbeitrag in die Ausgleichskasse einzuzahlen hätten. Bund und Kantone würden ebenfalls zu einer Beitragspflicht an die Ausgleichskasse herangezogen. Dies könnte mit um so grösserem Recht geschehen, als Bund und Kantone von ihren bisherigen Leistungen für die Unterstützung der infolge des Militärdienstes in Not geratenen Wehrmänner und ihrer Familien stark entlastet würden. Durch eine derartige Regelung würde es jenen kleingewerblichen und finanziell nicht gut fundierten Betrieben ermöglicht, unter annehmbaren Bedingungen den in ihrem Betriebe beschäftigten Arbeitern und Angestellten ebenfalls Lohnzahlungen während des Militärdienstes zukommen zu lassen.

Die Auszahlungen würden sich in der Praxis in der denkbar einfachsten Weise gestalten, indem der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer im Falle des Militärdienstes den Lohn weiter ausbezahlen würde und dafür die im Gesetz festgelegte Entschädigung von der Ausgleichskasse wiederum zurückerstattet erhielte. Dem Wehrmanne sollten während der ganzen Dauer des obligatorischen Militärdienstes mindestens 80 Prozent des normalen Verdienstes



zugesichert werden. Dabei muss es dem Arbeitgeber freigestellt bleiben, dem im Militärdienste befindlichen Arbeitnehmer von sich aus eine höhere Lohnentschädigung auszurichten als ihm von der Ausgleichskasse rückvergütet wird. Ob der Kasse die Berücksichtigung eines maximalen anrechenbaren Verdienstes, wie bei den Arbeitslosenversicherungskassen, vorgeschrieben und ob bei der Bekleidung eines höhern Grades im Militärdienste in diesem Falle der Sold des Wehrmannes zum Teil in Anrechnung gebracht werden soll, darüber möchten wir uns vorläufig nicht aussprechen, sondern diese Fragen der nähern Prüfung überlassen.

Da uns genaues statistisches Zahlenmaterial nicht zur Verfügung steht, sind wir bei den Berechnungen auf Mutmassungen oder auf Schätzungen angewiesen. Immerhin sind wir zu der Ueberzeugung gelangt, dass bei einem bescheidenen und für jeden Arbeitgeber erschwinglichen Beitrag pro Jahr und pro beschäftigte Arbeitskraft — wobei die Frage ebenfalls noch geprüft werden kann, ob zwischen männlichen und weiblichen Arbeitskräften in der Beitragspflicht eine kleine Abstufung gemacht werden soll — und einem Bundes- und Kantonsbeitrag von je 40 Prozent der Arbeitgeberbeiträge der Ausgleichskasse genügend finanzielle Mittel zufließen würden, um dieser die angeführten Auszahlungen zu ermöglichen. Die genaue Berechnung der Einnahmen und Ausgaben der Kasse gemäss unsern Vorschlägen müssen wir den zuständigen Instanzen des Militärdepartementes überlassen, denen das notwendige statistische Material zur Verfügung steht.

Sollte wider alle Erwartungen die Schaffung einer solchen Ausgleichskasse sich als nicht durchführbar erweisen, so wäre die Frage zu prüfen, ob nicht an Stelle der allgemeinen Ausgleichskasse die Arbeitgeber in Branchenausgleichskassen zusammenzufassen wären, die nach den gleichen Grundsätzen wie die allgemeine Ausgleichskasse auszubauen wären. Der allgemeinen Regelung durch eine Ausgleichskasse würden wir jedoch den Vorzug geben, da sie eine weit gerechtere Lastenverteilung unter den in Betracht fallenden Arbeitgebern ermöglicht.

Die Ausgleichskasse hätte den grossen Vorteil, dass es keines grossen Verwaltungsapparates bedarf, um die Ein- und Auszahlungen zu regeln. Ferner würde dem Umstand Rechnung getragen, dass die Lohnzahlung während des Militärdienstes nicht nur vom guten Willen des Betriebsinhabers, sondern auch von der Leistungsfähigkeit des Betriebes abhängig ist. Unseres Erachtens wäre eine derartige Regelung geeignet, eine grosse Lücke auszufüllen, um auch dem kleinen Betriebsinhaber zu ermöglichen, mit einem für ihn erschwinglichen Beitrag seinen Arbeitern in der Lohnzahlung während des Militärdienstes entgegenzukommen.

Die Notwendigkeit der gleichzeitigen und gesetzlichen Regelung der Lohnzahlung während des Militärdienstes mit derjenigen der Verlängerung der Wiederholungskurse und der allgemeinen Wehrpflicht glauben wir zur Genüge dargelegt zu haben.



Indem wir diese Vorschläge zur wohlwollenden Prüfung und beschleunigten Behandlung höflichst unterbreiten, sehen wir einer baldigen Rückäusserung dankend entgegen.

---

## Die Weltbevölkerung.

Von H. F e h l i n g e r.

Auf der Staatenkonferenz, die im Juli 1938 zur Beratung des Flüchtlingsproblems in Evian tagte, wurde die Ueberbevölkerung Europas offen zugestanden. Vertreter der meisten europäischen Staaten erklärten, ihre Regierungen seien ausserstande, noch einer grossen Zahl der aus Deutschland und Oesterreich vertriebenen Menschen Zuflucht gewähren zu können. Die Ueberseestaaten verhielten sich im allgemeinen ebenfalls zurückhaltend.

Es hat in der Tat den Anschein, dass die Bevölkerung der Erde seit dem Beginn dieses Jahrhunderts in einem Masse zugenommen hat, das den Bedarf an zusätzlichen Arbeitskräften überschreitet. Die Folgen davon wirken sich in erster Linie für die Arbeiterschaft nachteilig aus, denn es sind die Arbeiter, denen die Gefahr droht, wenn sie jung sind, schwer zu einem Arbeitsplatz kommen zu können, oder wenn sie alt sind, vorzeitig aus dem Wirtschaftsgetriebe ausgeschaltet zu werden.

Deshalb ist es auch für den Gewerkschafter von Interesse, dass die Einwohnerzahl der Erde von 1901 bis 1936 um 460 Millionen zugenommen hat. Von dieser Zunahme treffen 165 Millionen auf Asien, 125 Millionen auf Europa, 65 Millionen auf Nordamerika, 67 Millionen auf Mittel- und Südamerika, aber nur 30 Millionen auf Afrika. Verhältnismässig am stärksten war seit 1901 die Vermehrung der Bevölkerung der beiden Amerika, die um 90 Prozent angewachsen ist. Viel dazu beigetragen hat die Einwanderung aus Europa, die besonders von 1901 bis 1915 sehr ausgiebig war und auch in der Zeit nach dem Weltkrieg bis zum Ausbruch der Weltwirtschaftskrise nochmals einen ansehnlichen Umfang erreichte. Die Volkszahl Europas hat von 1901 bis 1936 um nahezu ein Drittel zugenommen, trotz der Auswanderung vieler Millionen Menschen nach Uebersee, trotz der Menschenverluste im Weltkrieg und trotz der sinkenden Geburtenziffern. Durch Wanderungen im ganzen wenig beeinflusst war die Bevölkerungsbewegung Asiens und Afrikas.

Die Zahl der Menschen auf der Erde war 1936 annähernd 2000 Millionen; davon trafen etwas mehr als die Hälfte (1025 Millionen) auf Asien und über ein Viertel (525 Millionen) auf Europa. Nordamerika hatte 145 Millionen, Mittel- und Südamerika 130 Millionen, Afrika 150 Millionen Einwohner. Die Bevölkerung Australiens und der Inselwelt des Stillen Ozeans überschreitet nicht 10 Millionen.